

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2018

Nr. 2018/1499

Olten: Sicherung und Wiederherstellung Ruttigerstrasse nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Nach erheblichen Niederschlägen im Januar 2018 ist an der Ruttigerstrasse in Olten ein Hangrutsch entstanden. Dabei ist durch das enorme Oberflächenwasser die Böschung instabil geworden und auf einer Länge von rund 20 Meter abgeglitten. Durch den Rutsch hat sich entlang des Strassenbelages eine Abrisskante gebildet, welche die Stabilität der Strasse gefährdet. Zur Aufrechterhaltung der Befahrung der Hofzufahrt, sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung muss die Rutschstelle dringend saniert und neu gesichert werden.

Die Bürgergemeinde Olten hat das Amt für Landwirtschaft umgehend informiert. Der Zweckverband Forstbetrieb unterer Hauenstein hat gleich darauf die Situation begutachtet und ein Sanierungskonzept erstellt.

Die Bürgergemeinde Olten als Werkeigentümerin der Ruttigerstrasse ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 70'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den vorzeitigen Arbeitsbeginn mit Schreiben vom 26. Juni 2018 aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Zur Abklärung der Ursachen und Auslöser des Hangrutschs bzw. der Wegabsenkung wurden, gestützt auf die vorhandenen Grundlagen, die Wasserzuflüsse ermittelt. Basierend auf dieser Zustandserhebung hat der von der Bürgergemeinde Olten beauftragte Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein ein Bauprojekt für die Sanierung der Schadstellen sowie einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Für die Bauleitung sowie gestützt auf die Offerte des Unternehmens muss mit Gesamtkosten von rund 70'000 Franken gerechnet werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Bürgergemeinde eine Garantieerklärung unterzeichnen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 18'900 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % beantragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Strukturverbesserungsmassnahmen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 18'900 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Der Grünverbau hat ohne Weidenstecklinge zur erfolgen. Für die Begrünung sind einheimische und standortgerechte Ufergehölze zu pflanzen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende März 2019 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2, Abteilung Wasserbau, Abteilung Boden)

Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Baudirektion, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Olten, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten

Zweckverband Forstbetrieb unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach